

Obst- und Gartenbauverein Metzingen e.V.

Satzung

Satzung des „Obst- und Gartenbauverein Metzingen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Metzingen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Metzingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach unter der Nummer VR 413 eingetragen.
Der Verein erstreckt sich auf Metzingen und die umliegenden Gemeinden und Ortsteile.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Gerichtstand ist Bad Urach

§2

Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Pflanzenzucht und der Heimatpflege.
2. Dieser Zweck und diese Ziele sollen verwirklicht werden durch
 - Förderung des Liebhaberobstbaus, insbesondere des Streuobstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung,
 - Förderung der Gartenkultur als Beitrag zur Landschaftsentwicklung,
 - Förderung eines wirksamen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
 - Förderungen aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege,
 - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte auch in den Gemeinde und Ortsteilorganen über alle Formen der elektronischen Medien,
 - die Kontaktpflege mit den kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung,
 - die Abhaltung von Vorträgen auf Versammlungen,
 - die Durchführung von Unterweisungen, Lehrgängen, Lehrfahrten und Ausstellungen.
 - Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem „Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Reutlingen e.V.“ und unmittelbar über diesen dem „Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.“ angeschlossen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch einfache Mehrheit.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
2. Durch Austritt des Mitgliedes. Dieses hat schriftlich gegenüber dem Vorstand und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Interessen des Vereins oder dessen Satzung zuwiderhandelt oder sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen lässt oder mit der Beitragszahlung trotz 2 maliger Mahnung ein 1 Jahr in Rückstand ist.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 1 Monat Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Sie verlieren alle Rechte als Mitglieder, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten einschließlich im laufenden Geschäftsjahr in vollem Umfange zu erfüllen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
Anträge an die Mitgliederversammlung, an den Ausschuss und an den Vorstand zu stellen.

an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen und sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Verbandsgebiet einzusetzen, die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 9 Nr. 2 der Satzung über Bankeinzug fristgerecht sicherzustellen und dem Kassier nach Aufnahme in den Verein die Bankverbindung für die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge anzugeben.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens 1-mal durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie ist 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Metzinger-Uracher Volksblatt, im Reutlinger Generalanzeiger und in den Gemeinde- und Ortsteilorganen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende binnen einer Frist von 1 Monat einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand und der Ausschuss die Einberufung beschließt.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung durch Handzeichen widerspricht.
Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung (§ 15) und der Auflösung des Vereins (§ 16) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von dem Protokollführenden anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsberichts des Kassiers, der Rechnungsprüfungsberichte der Revisoren, die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
2. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen.
3. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.
4. Die Wahl von 2 Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren, welche die Vereinsrechnungen des Kassiers zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen haben.

Wiederwahl der Revisoren ist einmal zulässig.

5. Die Änderung der Satzung
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. den Beschluss über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Vereinsausschluss
8. die Auflösung des Vereins
9. die Beschlüsse in sonstige, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
10. Die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

§ 10

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den 5 Vorstandsmitgliedern und bis zu 15 Beisitzern. Sofern vorhanden sind die Außenstellenleiter kraft Amtes Mitglied des Ausschusses als Beisitzer. Soweit nicht vorhanden sollen fach- und sachkundige oder engagierte Mitglieder dafür in den Ausschuss gewählt werden.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, sofern sie nicht schon kraft Amtes Beisitzer sind. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der Beisitzer im Ausschuss neu gewählt mit Ausnahme der Beisitzer, die kraft Amtes im Ausschuss sitzen. Verlieren diese ihre Stellung als Außenstellenleiter, scheiden sie zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Ausschuss aus, können jedoch als normale Beisitzer wiedergewählt werden. Sie können auch vom Vorstand kommissarisch berufen werden. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung kann die kommissarische Bestellung als Beisitzer bestätigt werden.

§11

Aufgaben des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Anregung und Beratung zu unterstützen. Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben notwendig oder dienlich sind.
2. Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung seiner Mitglieder nach Bedarf einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss in einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmungen sind geheim. Sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch offen erfolgen. Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift des Schriftführers anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - und einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch berufen die in der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Einladung hat schriftlich spätestens 1 Woche vor der Sitzung zu erfolgen unter vorläufiger Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder der beiden vertritt den Verein allein außergerichtlich oder gerichtlich. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. die Leitung des Vereins, insbesondere nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
 - b. die Führung der Geschäfte des Vereins und Erledigung aller Verwaltungsaufgaben,
 - c. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
 - d. die Organisation und Leitung der sonstigen Veranstaltungen des Vereins,
 - e. die Aufstellung des vom Kassiers zu fertigenden Kassenberichts, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - f. die Aufstellung des Haushaltsplanes zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Dem 1. Vorsitzenden steht es frei zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins wird von den 2 Revisoren vorgenommen.

Der Prüfungsbericht ist über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes vorzulegen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts.

§ 15

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Anträge auf Änderung oder Neufassung dieser Satzung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt nach § 8 Ziffer 1 dieser Satzung, allerdings mit einer Frist von 4 Wochen. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
2. Wenn nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, ist binnen 1 Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierzu ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Metzingen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.02.2014 beschlossen und tritt am Tage danach in Kraft.

Anmerkung:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Bezeichnungen zu Personen und Vereinsämter gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Metzingen, den 09.02.2014